

Anlage 1

Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion im Kreistag Borken
Fraktionsgeschäftsführer Jens Steiner
Kridtstr. 24
48619 Heek

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Facheinheit: 30 - Recht

Aktenzeichen:
Auskunft erteilt: **Dr. Altenhoff-Weber**
Durchwahl: +49 (0) 2861 / 82 - 1325
E-Mail: G.Altenhoff-Weber@kreis-borken.de
Telefax:
Zimmer: 1325 (Etage 3D)

Datum: 16.04.2010

Beanstandung eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 25.02.2010 zu zahnärztlichen Untersuchungen Ihr Schreiben vom 03.03.2010

Sehr geehrter Herr Steiner,

der Jugendhilfeausschuss fasste in seiner Sitzung am 25.02.2010 den Beschluss, statt in Kindertageseinrichtungen die Kinder der Klassen 1-4 der Grund- und Förderschulen zahnärztlich zu untersuchen. Damit wurde die vom Sozial- und Gesundheitsausschuss am 29.07.2003 beschlossene Verwaltungspraxis beibehalten.

Mit Schreiben vom 03.03.2010 forderten Sie mich im Namen der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf, den Beschluss des Jugendhilfeausschusses nach § 39 Abs. 2 KrO NRW zu beanstanden und dafür Sorge zu tragen, dass der gesetzlichen Vorschrift von § 10 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) durch das Kreisjugendamt entsprochen wird.

Nach Ihrer Auffassung schreibt das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in § 10 Abs. 3 KiBiz eine jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchung vor. Das Jugendamt erfülle diese Anforderung nicht, wenn es auf die Eltern einwirke, mit ihren Kindern die Vorsorge wahrzunehmen. Der Wille des Landesgesetzgebers, die Durchführung von zahnärztlichen Untersuchungen in Kindertageseinrichtungen als Pflichtaufgabe für die Jugendämter auszugestalten, sei in § 10 Abs. 3 KiBiz klar festgeschrieben.

Die Tatsache, dass sich die Verwaltung bereits im Jahr 2004 mit der Rechtslage befasst habe, überzeugt Sie nicht, da damals ein anderes Gesetz, nämlich das Gesetz über Tagesstätten für Kinder (GTK) gegolten habe.

Busverbindungen
aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ④ Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ④ Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ④ Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.servicezentrale-muensterland.de

Öffnungszeiten
Mo – Mi 8.00 – 12.30 Uhr
14.30 – 16.00 Uhr
Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konten des Kreises Borken
Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30 Konto 7849
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Konto 4500 460
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49
SWIFT-BIC: WELADE3W

Nach eingehender Prüfung der Rechtslage komme ich zu dem Ergebnis, dass der Beschluss des Jugendhilfeausschusses mit dem geltenden Recht vereinbar ist, so dass ich diesen Beschluss nicht nach § 39 Abs. 2 KrO NRW beanstanden werde.

Begründung:

Die zahnärztlichen und ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder in Kindertageseinrichtungen regelt nunmehr § 10 Abs. 3 KiBiz. Diese Regelung entspricht, wie Sie der Synopse entnehmen können, im Wesentlichen der Regelung des § 15 Abs. 2 GTK. In das KiBiz wurden aber nicht die Beratungs- und Unterstützungspflichten gegenüber den Eltern aufgenommen. Insoweit wurden die Jugendämter gegenüber der bisherigen Regelung entlastet.

§ 10 KiBiz Gesundheitsvorsorge	§ 15 GTK Ärztliche Gesundheitsvorsorge
(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.	(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8 a SGB VIII zu informieren.	
(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen.	(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berät und unterstützt die Eltern der in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder in Fragen der Gesundheitsvorsorge er arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und gruppenprophylaktischer Maßnahmen in der Zahngesundheitspflege zuständigen Stellen zusammen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der in den Tageseinrichtungen aufgenommenen Kinder Sorge zu tragen.
(4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen in Anwesenheit der Kinder nicht gestattet	(3) Absatz 1 gilt nicht für Horte.

§ 10 Abs. 3 2. Halbsatz (Hs.) KiBiz verpflichtet die Jugendämter ebenso wenig wie seine Vorgängervorschrift § 15 Abs. 2 Satz 2 GTK, in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt oder einer anderen Stelle jährliche zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen anzubieten bzw. durchzuführen.

Die Regelung hätte dann wie folgt lauten müssen:

„Das Jugendamt muss jährliche zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen anbieten/durchführen“.

In § 10 Abs. 3 2. Hs. KiBiz wird dem Jugendamt hingegen aufgetragen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen *Sorge zu tragen*.

Bei der Auslegung des § 10 Abs. 3 2. Hs. KiBiz ist zu berücksichtigen, dass versicherte Kinder nach § 26 Abs. 1 SGB V bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres Anspruch auf zahnärztliche Untersuchungen haben. Zu diesen vom niedergelassenen Zahnarzt durchzuführenden und von den Krankenkassen zu finanzierenden Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten gehören nach der Regelung des § 26 Abs. 1 SGB V insbesondere die Inspektion der Mundhöhle, die Einschätzung oder Bestimmung des Kariesrisikos, die Ernährungs- und Mundhygieneberatung sowie Maßnahmen zur Schmelzhärtung der Zähne und zur Keimzahlsenkung. Die gleichzeitige Durchführung ärztlicher Reihenuntersuchungen (auf Veranlassung des Jugendamtes) würde eine Doppelversorgung zur Folge haben, die vom Gesetzgeber nicht bezweckt war.

§ 10 Abs. 3 2. Hs. KiBiz aber auch seine Vorgängerregelung § 15 Abs. 2 GTK verpflichten das Jugendamt nicht, zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen neben den Vorsorgeuntersuchungen der niedergelassenen Zahnärzte durchzuführen. Die Jugendämter tragen für die zahnärztlichen Untersuchungen der Kinder in Kindertageseinrichtungen auch dann Sorge im Sinne des § 10 Abs. 3 2. Hs. KiBiz, wenn sie auf die Durchführung der zahnärztlichen Untersuchungen der niedergelassenen Zahnärzte nach § 26 Abs. 1 SGB V hinwirken. Doppeluntersuchungen werden auf diese Weise vermieden.

Die Rechtsentwicklung in diesem Bereich seit 1997 belegt eindeutig, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen der Jugendämter nicht zusätzlich zu den Vorsorgeuntersuchungen, welche die niedergelassenen Zahnärzte gem. § 26 Abs. 1 SGB V anbieten, zu erfolgen haben. Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen der öffentlichen Hand sollen die Vorsorgeuntersuchungen der niedergelassenen Ärzte erst recht nicht ersetzen.

Im Jahr 1997 führte der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) ein. Dieses Gesetz erging auf Veranlassung der damaligen Regierungskoalition (SPD-Fraktion/Fraktion Bündnis 90/Die Grünen).

Ziel dieses Gesetzes war es, wegen der bestehenden finanziellen Engpässe den Umfang der vom Land übertragenen Pflichtaufgaben in den Kreisen, Städten und Gemeinden einzuschränken, um diesen neue Handlungsspielräume zu ermöglichen¹. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 ÖGDG führt die untere Gesundheitsbehörde nur noch zahnärztliche Untersuchungen bei Kindern und Jugendlichen durch, soweit dies erforderlich ist. Der Grundsatz der Subsidiarität der zahnärztlichen Untersuchungen der unteren Gesundheitsbehörde im Verhältnis zu den Untersuchungen der niedergelassenen Zahnärzte wurde damit ausdrücklich festgeschrieben. Nichts deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber die Jugendämter abweichend von diesem Grundsatz verpflichten wollte, zusätzliche Reihenuntersuchungen durchzuführen. Dem Wortlaut des § 10 Abs. 3 2. Hs. KiBiz sowie seiner Vorgängervorschrift lässt sich dies nicht entnehmen. Bei der letzten Änderung des § 15 GTK im Jahr 1998 ging der Gesetzgeber vielmehr davon aus,

¹ Regierungsentwurf, Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Landtagsdrucksache, 12/2340, 01.09.1997, S. 2.

dass die zahnärztliche Gesundheitsvorsorge hauptsächlich über die zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen nach § 26 Abs. 1 SGB V sichergestellt wird².

Vor diesem Hintergrund erteilt der Gesetzgeber den Jugendämtern in § 10 Abs. 3 2. Hs. KiBiz daher nicht den Auftrag, jährliche Reihenuntersuchungen durchzuführen. Vielmehr erfüllt das Jugendamt die Verpflichtungen des § 10 Abs. 3 2. Hs. KiBiz bereits dann, wenn es auf die Eltern einwirkt, die Vorsorgeuntersuchungen bei den niedergelassenen Zahnärzten nach § 26 Abs. 1 SGB V wahrzunehmen.

Die Auswertungen der Daten des Gesundheitsamtes des Kreises bestätigen die bisherige Verwaltungspraxis.

Seit dem Verzicht auf Reihenuntersuchungen in den Kindergärten hat sich die Kariesprävalenz bei den Grundschulkindern nicht verändert.

Die von Ihnen befürwortete Auslegung hätte hingegen eine nicht zu rechtfertigende Doppel- und somit Überversorgung zur Folge.

Eine Durchschrift meines Schreibens erhalten die anderen Fraktionen des Kreistages und der Kreistagsabgeordnete Mazur.

Freundliche Grüße

Dr. Kai Zwicker

² Regierungsentwurf zur Änderung des Gesetzes über Tagesstätten für Kinder, Landtagsdrucksache, 12/3271, S. 17.

Birgit Hüsing-Hackfort
Goorstr. 9
48599 Gronau

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Facheinheit: 30 - Recht

Aktenzeichen:
Auskunft erteilt: Dr. Altenhoff-Weber
Durchwahl: +49 (0) 2861 / 82 - 1325
E-Mail: G.Altenhoff-Weber@kreis-borken.de
Telefax:
Zimmer: 1325 (Etage 3D)

Datum: 16.04.2010

Zahnärztliche Reihenuntersuchungen Ihre Anfrage vom 12.03.2010

Sehr geehrte Frau Hüsing-Hackfort,

der Jugendhilfeausschuss fasste in seiner Sitzung am 25.02.2010 den Beschluss, statt in Kindertageseinrichtungen die Kinder der Klassen 1-4 der Grund- und Förderschulen zahnärztlich zu untersuchen. Damit wurde die vom Sozial- und Gesundheitsausschuss bereits am 29.07.2003 beschlossene Verwaltungspraxis beibehalten.

In Ihren Emails vom 12.03.2010 baten Sie mich Ihnen darzulegen, warum der Kreis Borken die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen in den Kindertageseinrichtungen nicht wieder eingeführt habe. Sie wiesen darauf hin, dass sich viele Kindertageseinrichtungen, Eltern und Zahnärzte im Rahmen der Aktion „Zähnchen“ für die Wiedereinführung der Reihenuntersuchungen einsetzten, da diese wichtig und auch im KiBiz fest verankert seien.

Gerne erläutere ich Ihnen, welche Erwägungen den Ausschlag für die Entscheidung im Jugendhilfeausschuss am 25.02.2010 gaben, keine weiteren Reihenuntersuchungen einzuführen.

Vorab mache ich Sie aber darauf aufmerksam, dass für die Frage, ob Reihenuntersuchungen in den Kindertagesstätten im Stadtgebiet Gronau durchgeführt werden, das Jugendamt der Stadt Gronau und nicht das Jugendamt des Kreises Borken zuständig ist. In Angelegenheiten, welche die Kindertagesstätten im Stadtgebiet Gronau betreffen, bitte ich Sie daher, sich an das Jugendamt der Stadt Gronau zu wenden.

Das Gesundheitsamt des Kreises Borken führt jährliche zahnärztliche Reihenuntersuchungen in den Grund- und Förderschulen im Kreisgebiet durch. Gerade während der Grundschulzeit ist die regelmäßige zahnärztliche Kontrolle zur frühzeitigen Erkennung von Karies, Durchbruchstörungen, Kieferfehlstellungen usw. besonders wichtig für eine nachhaltige

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ④ Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ④ Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ④ Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.servicezentrale-muensterland.de

Öffnungszeiten

Mo – Mi	8.00 – 12.30 Uhr 14.30 – 16.00 Uhr
Do	8.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.00 – 12.30 Uhr

Konten des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30 : Konto 7849
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Konto 4500 460
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49
SWIFT-BIC: WELADE3W

Zahngesundheit. Die Phase des Wechselgebisses, in der das Milchzahngewebnis durch die bleibenden Zähne ersetzt wird, machen die Kinder nämlich während ihrer Grundschulzeit durch.

Entgegen der von Ihnen vertretenen Auffassung verpflichtet § 10 Abs. 3 2. Halbsatz (Hs.) KiBiz die Jugendämter nicht, in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt oder einer anderen Stelle jährliche zahnärztliche Reihenuntersuchungen der Kinder in den Kindertageseinrichtungen anzubieten bzw. durchzuführen.

Die Regelung hätte dann wie folgt lauten müssen:

„Das Jugendamt muss jährliche zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen anbieten/durchführen“.

In § 10 Abs. 3 2. Hs. KiBiz wird dem Jugendamt hingegen aufgetragen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen *Sorge zu tragen*.

Bei der Auslegung des § 10 Abs. 3 2. Hs. KiBiz ist zu berücksichtigen, dass Kinder nach § 26 Abs. 1 SGB V bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres Anspruch auf zahnärztliche Untersuchungen haben. Zu diesen vom niedergelassenen Zahnarzt durchzuführenden und von den Krankenkassen zu finanzierenden Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten gehören nach der Regelung des § 26 Abs. 1 SGB V insbesondere die Inspektion der Mundhöhle, die Einschätzung oder Bestimmung des Kariesrisikos, die Ernährungs- und Mundhygieneberatung sowie Maßnahmen zur Schmelzhärtung der Zähne und zur Keimzahlsenkung. Das Leistungsspektrum dieser Vorsorgeuntersuchungen ist sogar umfangreicher als die Reihenuntersuchungen des Gesundheitsamtes.

Die gleichzeitige Durchführung zahnärztlicher Reihenuntersuchungen (auf Veranlassung des Jugendamtes) würde eine Doppelversorgung zur Folge haben. Nichts deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber tatsächlich eine Doppel- und damit eine Überversorgung einführen wollte. Die Jugendämter sind daher nach § 10 Abs. 3 2. Hs. KiBiz nicht verpflichtet, jährliche zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen neben den von der Krankenkasse finanzierten Vorsorgeuntersuchungen anzubieten. Vielmehr erfüllt das Jugendamt die Verpflichtungen des § 10 Abs. 3 2. Hs. KiBiz bereits dann, wenn es auf die Eltern einwirkt, die von den Krankenkassen finanzierten Vorsorgeuntersuchungen bei den niedergelassenen Zahnärzten wahrzunehmen.

Die statistischen Auswertungen des Gesundheitsamtes, welche dem Jugendhilfeausschuss bekannt gegeben wurden, bestätigen die bestehende Verwaltungspraxis. Seit dem Verzicht auf Reihenuntersuchungen in den Kindergärten hat sich die Kariesprävalenz bei den Grundschulkindern nicht verändert.

Der Kreis Borken müsste zusätzliche Beschäftigte, für die Reihenuntersuchungen in den Kindertagesstätten einstellen. Die Schaffung zusätzlicher Personalstellen für Vorsorgeuntersuchungen, welche bereits die niedergelassenen Zahnärzte anbieten, ist aber sachlich nicht zu rechtfertigen.

Freundliche Grüße

Dr. Kai Zwicker

Mitteilungen des Landrates im JHA am 24.06.2010

Zahnärztliche Untersuchungen in Kindertageseinrichtungen

In der Sitzung des JHA am 25.02.2010 ist der Ausschuss vom FB Gesundheit über die seit 2003 umgestellte Praxis und die Erfahrungen unterrichtet worden, jährliche zahnärztliche Untersuchungen in den Kindertagesstätten zu Gunsten zahnärztlicher Untersuchungen des Zahnärztlichen Dienstes in den Grund- und Förderschulen durchzuführen. Der Ausschuss hat der Beibehaltung dieser Praxis zugestimmt. In dem Bericht des Zahnärztlichen Dienstes und in der Diskussion wurde zudem darauf hingewiesen, dass weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Zahngesundheit von Kindern – auch im Milchgebissalter – anzustreben sind und im Arbeitskreis Zahngesundheit beraten werden sollen. Im Nachgang zu der Sitzung des Jugendhilfeausschusses hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Landrat aufgefordert, den Beschluss des Jugendhilfeausschusses zu beanstanden, da er ihrer Meinung nach gegen die Regelungen des KiBiZ verstoße. Der Landrat ist nach eingehender rechtlicher Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Beschluss des Jugendhilfeausschusses mit dem geltenden Recht vereinbar und deshalb nicht zu beanstanden ist. Darüber hinaus hat es eine weitere öffentliche Diskussion über die Wiedereinführung jährlicher zahnärztlicher Reihenuntersuchungen in den Kindertageseinrichtungen gegeben. In diesem Zusammenhang hat u.a. ein gemeinsames Gespräch des Landrates mit dem Initiativkreis „Zähnchen“ stattgefunden. Dieser Initiativkreis hat auch die Präsidentin des Landtages und das Landesjugendamt mit dieser Angelegenheit befasst. Der Kreis ist, ebenso wie das für die Kindertageseinrichtungen in Gronau örtlich zuständige Jugendamt, zu einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahme des Kreises wird derzeit vorbereitet und wird der Niederschrift dieser Ausschusssitzung beigelegt. Mit dem AK Zahngesundheit werden in der nächsten Sitzung im Herbst weitere konkrete Verbesserungsmöglichkeiten und deren Verzahnung zu bereits bestehenden Prophylaxe-, Beratungs- und Untersuchungsstrukturen oder ein den ärztlichen U-Vorsorgeuntersuchungen vergleichbares Verfahren zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen besprochen. In diesem Zusammenhang hat der Geschäftsführer einer Krankenkasse, die aktiv im AK Zahngesundheit mitarbeitet, auch darauf hingewiesen, dass im Kreis Borken im überregionalen Vergleich mit einem jährlichen Budget von über 200.000 Euro besonders viel für die Kariesprophylaxe getan werde. Über die Ergebnisse dieser Gespräche werden wir Sie weiter unterrichten.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de/jugendundfamilie>
Facheinheit: 51 - Jugend und Familie
Fachabteilung: 51.1 - Familienbüro
Aktenzeichen:
Auskunft erteilt: Norbert Wiemer
Durchwahl: +49 (0) 2861 / 82 - 2210
E-Mail: n.wiemer@kreis-borken.de
Telefax: +49 2861 / 82 - 2712210
Zimmer: 2210 (Etage 2 A)

Datum: 28.06.2010

**Anwendung des § 10 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) –
Zahngesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen.**

**Eingabe des Herrn Herbert Krause, Gronau, vom 18.04.2010 an die Präsidentin des
Landtags NRW
Mail Ihrer Frau Fritzen vom 28.05.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fritzen,

Herr Herbert Krause hatte sich im Februar 2009 als Mitglied des Kreissozialausschusses unter Hinweis auf § 10 KiBiz an den Landrat mit der Bitte gewandt, das Kreisgesundheitsamt möge künftig für jährliche zahnärztliche Untersuchungen in den Kindertageseinrichtungen Sorge tragen. Die Angelegenheit ist nach Verweisung anschließend im zuständigen Jugendhilfeausschuss des Kreises Borken am 25.02.2010 beraten worden.

Nachdem die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vom Fachbereich Gesundheit über die im gesamten Kreis Borken seit 2003 geltende Praxis und die darauf basierenden Erfahrungen informiert wurden, jährliche zahnärztliche Untersuchungen in den Kindertagesstätten zu Gunsten zahnärztlicher Untersuchungen des Zahnärztlichen Dienstes in den Grund- und Förderschulen durchzuführen, hat der Ausschuss der Beibehaltung dieser Praxis zugestimmt. Zu Ihrer Information füge ich die beigelegte Sitzungsvorlage und den Auszug aus der Sitzungsniederschrift (**Anlagen 1**) bei.

Im Nachgang zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen durch das beigelegte Schreiben vom 03.03.2010 den Landrat aufgefordert, den Beschluss des Jugendhilfeausschusses gem. § 39 Abs. 2 Kreisordnung zu beanstanden, da er ihrer Meinung

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ④ Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadthorn, Südlohn mit Linie R 76 bis ④ Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ④ Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Mo – Mi	8.00 – 12.30 Uhr 14.30 – 16.00 Uhr
Do	8.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.00 – 12.30 Uhr

Konten des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30 Konto 7849
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Konto 4500 460
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49
SWIFT-BIC: WELA3333

nach gegen die Regelungen des KiBiz verstoße (**Anlage 2**). Der Landrat ist nach eingehender rechtlicher Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Beschluss des Jugendhilfeausschusses mit dem geltenden Recht vereinbar und deshalb nicht zu beanstanden ist. Ich verweise insofern auf die ebenfalls beigelegte ausführliche Antwort vom 24.03.2010 (**Anlage 3**).

In dem Bericht des Zahnärztlichen Dienstes in der Jugendhilfeausschusssitzung am 25.02.2010 und in der Diskussion dazu wurde zudem darauf hingewiesen, dass weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Zahngesundheit von Kindern – auch im Milchgebissalter – anzustreben sind und im Arbeitskreis Zahngesundheit beraten werden sollen.

Darüber hinaus hat es eine weitere öffentliche Diskussion über die Wiedereinführung jährlicher zahnärztlicher Reihenuntersuchungen in den Kindertageseinrichtungen gegeben. In diesem Zusammenhang hat u.a. ein gemeinsames Gespräch des Landrates mit dem insbesondere im Stadtgebiet Gronau wirkenden Initiativkreis „Zähnchen“ stattgefunden. Das zuständige Jugendamt der Stadt Gronau haben Sie insofern ja ebenfalls um eine Stellungnahme gebeten.

Mit dem Arbeitskreis Zahngesundheit werden in der nächsten Sitzung im Herbst 2010 weitere konkrete Verbesserungsmöglichkeiten und deren Verzahnung zu bereits bestehenden Prophylaxe-, Beratungs- und Untersuchungsstrukturen oder ein den ärztlichen U-Vorsorgeuntersuchungen vergleichbares Verfahren zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen besprochen. In diesem Zusammenhang hat der Geschäftsführer einer Krankenkasse, die aktiv im Arbeitskreis Zahngesundheit mitarbeitet, auch darauf hingewiesen, dass im Kreis Borken im überregionalen Vergleich mit einem jährlichen Budget von über 200.000 Euro besonders viel für die Kariesprophylaxe getan werde.

Überlegungen dazu, welche Maßnahmen aus medizinisch-fachlicher Perspektive ergriffen werden könnten, sind in der beigelegten ausführlichen Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheit des Kreises Borken dargestellt (**Anlage 4**).

Zusammenfassend stelle ich fest:

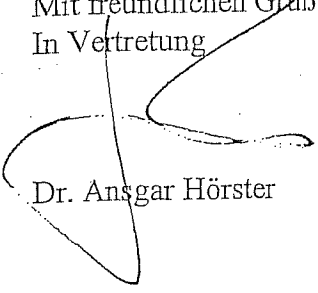
- § 10 Abs. 3 KiBiz enthält eine auslegungsbedürftige Regelung. Wenn der Gesetzgeber eine uneingeschränkte Verpflichtung zu zahnärztlichen Reihenuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen - wie in der Eingabe von Herrn Krause gefordert - hätte normieren wollen, so hätte er dies klar festlegen müssen.
- In eventuelle Überlegungen zur Novellierung des KiBiz sollte der Landesgesetzgeber Folgendes einbeziehen:

Die Einhaltung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder (sog. U-Untersuchungen) hat der Verordnungsgeber in der U-Untersuchungs-TeilnahmedatenVO insofern unter eine staatliche Aufsicht gestellt, dass die Kinderärzte zu Meldungen an das LIGA bei Nichtteilnahme der Kinder an diesen Vorsorgeuntersuchungen verpflichtet sind. Das Jugendamt ist in diesen Fällen gehalten, zu prüfen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. Eine vergleichbare Regelung für zahnärztliche Untersuchungen scheitert schon daran, dass gar keine landeseinheitliche Erfassung der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder existiert. Weder gibt es ein einheitliches, dem für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen vergleichbares Vorsorgeheft noch gibt es eine Mitteilungsverpflichtung für die Zahnärzte und schon gar keine Handlungsverpflichtung der Jugendämter. Gesetz- und Verordnungsgeber legen insofern unterschiedliche Maßstäbe an. Auch vor diesem

Hintergrund halte ich meine Auslegung des § 10 Abs. 3 KiBiz für nicht beanstandungsfähig. Allerdings sehe ich als Alternative zu personal- und damit kostenintensiven Reihenuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen geeignete Optimierungsmöglichkeiten, um künftig zu erreichen, dass Eltern die über das SGB V angebotenen und finanzierten Vorsorgeuntersuchungen verstärkt wahrnehmen und so ein landesweit besserer Zahngesundheitsstatus erreicht wird (u.a. eigenständiges zahnärztliches Vorsorgeheft oder Verknüpfung mit dem vorhandenen ärztlichen Untersuchungsheft). Darüber würde ich gern mit Ihnen und den auf Landesebene zuständigen Stellen ins Gespräch kommen.

Der Landkreistag NRW erhält im Hinblick auf mögliche gesetzgeberische Aktivitäten ebenfalls eine Kopie dieser Antwort zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Ansgar Hörster



Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Der Präsident des Landtags NRW • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Kreis Borken
Fachbereich Jugend u. Familie
Burloer Str. 93
46325 Borken

Auskunft erteilt: Herr Muschkiet
Telefon: (0211) 884 - 2531
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: 1.3/14-P-2010-23257-00
Kreis Borken i. W.
Düsseldorf 08.11.2010
Eing.: 10. Nov. 2010

1/ CR+V2 z. K.

Petition vom 18.04.2010, eingegangen am 27.04.2010, von
Herbert Krause aus 48599 Gronau, Enscheder Str. 238

2/ 53

10/11

Ihr Aktenzeichen: - 51.1 Zahlungsmittelversorgung in Kitas

Anliegendes Schreiben vom 08.11.2010 übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Um Teilnahme Ihres Hauses wird gebeten.

E. 15.11.10
E

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Muschkiet

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Der Präsident des Landtags NRW • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Ministerium für
Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Auskunft erteilt: Herr Muschkiet
Telefon: (0211) 884 - 2531
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: 1.3/14-P-2010-23257-00

Düsseldorf, 08.11.2010

Petition vom 18.04.2010, eingegangen am 27.04.2010, von
Herbert Krause aus 48599 Gronau, Enscheder Str. 238

Ihr Aktenzeichen: MFKJKS: 321-6000.5.15

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, die vorgenannte Petition gemäß Artikel 41 a der Landesverfassung (LV) zu behandeln.

Frau Abgeordnete Beer, der die Befugnisse nach Artikel 41 a LV übertragen worden sind sowie der Unterzeichner, der gleichzeitig mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragt worden ist, werden in dieser Sache eine Anhörung durchführen.

Der Termin findet

**am 17. Dezember 2010 um 12.00 Uhr,
im Landtag Nordrhein-Westfalen,
Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf,
Raum E 1 D 08,**

statt.

Die Teilnahme Ihres Hauses ist erwünscht.

Im Auftrag

Muschkiet